



# Satzung

des Abfallzweckverbandes Eppelborn,  
über die Benutzung der Kompostier-  
anlage „Auf dem Wackenberg“ im  
Gemeindebezirk Humes

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Eppelborn hat am 13. Dezember 2006 aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01.08.1997 S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1602 vom 06.09.2006 (Amtsblatt S. 1694, berichtigt S. 1730) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes –SAWG- vom 26.11.1997 (Amtsblatt des Saarlandes vom 30.12.1997 S.1352), folgende Satzungsänderung in Form einer Neufassung beschlossen:

## § 1

### Zweckbestimmung

Der Abfallzweckverband Eppelborn betreibt für die Gemeinde Eppelborn zur Erfüllung der ihr nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes – SAWG- obliegenden Verpflichtung eine Kompostieranlage.

## § 2

### Geltungsbereich

Die Kompostieranlage dient der Kompostierung der im Gebiet der Gemeinde Eppelborn anfallenden kompostierfähigen Abfälle.

## § 3

### Beschreibung der organischen Abfälle

- 1) Es werden nur Gartenabfälle, Grünschnitt, Baum- und Heckenschnitt bis 10 cm Durchmesser zur Kompostierung angenommen.

- 2) Zur Kompostierung werden insbesondere nicht zugelassen:  
Wurzelstöcke, Baumstämme, Bretter, Papier und Kartonagen, Erden jeder Art, organische häusliche Abfälle, Stalldung, Fäkalien, Klärschlämme und alle nicht verrottbaren Materialien und Baustoffe.

#### **§ 4**

##### **Anlieferung**

- 1) Es werden ausschließlich Anlieferungen aus der Gemeinde Eppelborn angenommen.
- 2) Die Nutzung der Anlage ist nur mit einer entsprechenden Berechtigungskarte möglich. Diese wird Gebührenpflichtigen mit dem Steuerbescheid zugestellt. Sie wird zudem in berechtigten Fällen auf Antrag vom Abfallzweckverband ausgestellt.
- 3) Die Anliefernden haben sich vor dem Einfahren in die Kompostieranlage beim Aufsichtspersonal zu melden. Die aufsichtsführenden Bediensteten überprüfen die angelieferten Massen.  
In Zweifelsfällen ist nach Aufforderung des Aufsichtspersonals die Herkunft des Materials nachzuweisen.  
Nicht unter § 3 Abs. 1 fallenden Massen werden zurückgewiesen.
- 4) Der Abfallzweckverband Eppelborn ist berechtigt, nicht kompostierfähige und bereits abgeladene Massen nach § 3 Abs. 2 auf Kosten des Anlieferers zu entsorgen.
- 5) Mit der Ablagerung gehen die organischen Abfälle in das Eigentum des Abfallzweckverband Eppelborn über. In den Massen gefundene Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

## **§ 5**

### **Ordnungsvorschriften**

- 1) Das Betreten und Befahren der Kompostieranlage sowie das Abladen geschehen nur auf Anweisung des Aufsichtspersonals.  
Zum Abladen sind die Abliefernden selbst verpflichtet. Fahrzeuge müssen nach der Entladung unverzüglich das Gelände der Anlage verlassen. Der Aufenthalt von Betriebsfremden im Gelände der Kompostieranlage ist nur im Zusammenhang mit Anlieferungs- und Abladevorgängen erlaubt und auf die dafür notwendige Zeit begrenzt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
  
- 2) Verunreinigungen des Zu- und Abfahrtsweges und des Kompostiergeländes sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann der Abfallzweckverband Eppelborn die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

## **§ 6**

### **Öffnungszeiten**

Die Kompostieranlage ist an folgenden Tagen geöffnet:

- |   |                            |   |
|---|----------------------------|---|
| - | 01. April bis 31. Oktober: | dienstags 13.00 bis 19.00 Uhr<br>samstags 08.00 bis 14.45 Uhr |
| - | 01. November bis 31. März: | dienstags 13.00 bis 16.30 Uhr<br>samstags 09.00 bis 14.45 Uhr |

An Feiertagen ist die Kompostieranlage geschlossen.

Der Vorstandsvorsteher ist ermächtigt, die Kompostieranlage witterungsbedingt zu schließen. Die Bevölkerung ist darüber zu informieren.

## **§ 7**

### **Haftung**

- 1) Die Kompostieranlage ist mit der für solche Anlagen gebotenen Vorsicht zu betreten und zu befahren. Die Benutzung der Anlage und die Entladung geschehen auf eigene Gefahr.

- 2) Die Verkehrsicherungspflicht des Abfallzweckverbandes Eppelborn für Wege und Flächen geht nur soweit, dass deren Zustand ein vorsichtiges, langsames Befahren mit besonderer Sorgfalt gefahrlos zulassen muss.
- 3) Der Abfallzweckverband Eppelborn haftet den Benutzern für vorsätzliche oder grob fahrlässige, von Bediensteten des Abfallzweckverbandes Eppelborn oder Beauftragten Dritten verursachte Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit den Anlieferungs- und Abladevorgang entstehen.
- 4) Im übrigen haben sich die Benutzer der Kompostieranlage so zu verhalten, dass keine Störungen auftreten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Dezember 2002 außer Kraft.

Eppelborn, den 13. Dezember 2006

Der Verbandsvorsteher

Fritz-Hermann Lutz, Bürgermeister

**Hinweis:**

*Nach § 12 Absatz 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01.08.1997 S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1602 vom 06.09.2006 (Amtsblatt S. 1694, berichtigt S. 1730)), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.*

## I. Nachtrag

### **zur Satzung des Abfallzweckverbandes Eppelborn, über die Benutzung der Kompostieranlage „Auf dem Wackenberg“ im Gemeindebezirk Humes vom 13. Dezember 2006**

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Eppelborn hat am 16. Dezember 2013 aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes –SAWG- vom 26. November 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S.1352,), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2009 (Amtsblatt S. 679) folgenden Nachtrag zur Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

#### **§ 6 Öffnungszeiten**

wird wie folgt neu gefasst:

*Die Kompostieranlage ist an folgenden Tagen geöffnet:*

<i>01. April bis 31. Oktober:</i>	<i>dienstags 13.00 bis 19.00 Uhr</i>
	<i>samstags 08.00 bis 14.45 Uhr</i>
<i>01. November bis 31. März:</i>	<i>dienstags 13.00 bis 16.30 Uhr</i>
	<i>samstags 09.00 bis 14.45 Uhr</i>

***Im Dezember und Januar bleibt die Kompostieranlage geschlossen.***

***Im November und Februar ist sie nur samstags geöffnet.***

*An Feiertagen ist die Kompostieranlage geschlossen. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist ermächtigt, die Kompostieranlage witterungsbedingt zu schließen. Die Bevölkerung ist darüber zu informieren.*

## **Artikel II**

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Eppelborn, den 16. Dezember 2013  
Die Verbandsvorsteherin

Birgit Müller-Closset, Bürgermeisterin

### ***Hinweis:***

*Nach § 12 Absatz 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.*